

In diesem Zusammenhang habe ich die geprüften öffentlichen Stellen überdies auf den personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsbestand des Art. 75a Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG) aufmerksam gemacht. Diese Vorschrift ist nach der Rechtsprechung bereits dann einschlägig, wenn Beschäftigte von einer Videoüberwachung mitbetroffen sind. Schon aus Transparenzgründen rate ich in solchen Fällen stets zum **Abschluss einer Dienstvereinbarung** im Sinne des Art. 73 BayPVG. In dieser sollte insbesondere geregelt werden, welche Beschäftigtendaten aufgezeichnet werden, wie lange die aufgezeichneten Daten gespeichert werden und welche Personen Zugriff auf diese Daten haben. Zudem sollte in der Dienstvereinbarung festgehalten werden, dass die Videoüberwachung nicht zum Zweck der Verhaltens- und/oder Leistungskontrolle der Beschäftigten eingesetzt werden darf.

- **Unzureichende Beachtung des Transparenzgebots**

Nach Art. 21a Abs. 2 BayDSG sind die Videoüberwachung und die erhebende Stelle durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Diese Informationen werden regelmäßig durch **entsprechende Hinweisschilder** zu geben sein. Dadurch soll der Betroffene nicht nur auf den mit der Videoüberwachung einhergehenden Eingriff in sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aufmerksam gemacht werden; vielmehr soll ihm auf diese Weise auch die Möglichkeit gegeben werden, seine Datenschutzrechte effektiv wahrzunehmen. Bei meinen Prüfungen hat sich allerdings gezeigt, dass dieses gesetzliche Transparenzgebot in der Praxis nicht immer ausreichend beachtet wurde. Die geprüften öffentlichen Stellen habe ich daher dazu aufgefordert, die Betroffenen zukünftig insbesondere durch eine deutlich **sichtbare Anbringung von Piktogrammen** gemäß DIN 33450 (weißes Kamerasymbol auf blauem Hintergrund) vor Betreten des videoüberwachten Bereichs auf die Videoüberwachung hinzuweisen.

### 10.10.3. Ergebnis und Ausblick

Meine datenschutzrechtlichen Hinweise haben nicht nur bei den konkret geprüften staatlichen Museen und Hochschulen zu einer **deutlichen Verbesserung des Datenschutzniveaus** - teilweise bis hin zu einer nahezu vollständigen Einstellung der Videoüberwachung - geführt, sondern auch über die jeweils geprüften Einzelfälle hinaus Wirkung erzielt. So konnte ich beispielsweise erreichen, dass das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bei allen bayerischen staatlichen Museen auf die Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter hingewirkt hat und alle bayerischen staatlichen Museen und Hochschulen eindringlich an die Beachtung der gesetzlichen Anforderungen des Art. 21a BayDSG bei Videoüberwachungen erinnert hat.

Auch in Zukunft werde ich meine Überprüfung von Videoüberwachungen durch bayerische öffentliche Stellen fortsetzen.

\*\*\*\*\*

---

**Von:** Müller, Hartmut  
**Gesendet:** Mittwoch, 9. März 2016 10:34  
**An:** Deinzer, Arnulf, Prof. Dr.  
**Betreff:** WG: Videoüberwachung auf dem Hochschulgelände Kempten

Sehr geehrter Herr Prof. Deinzer,

It. Geschäftsverteilungsplan sind Sie der Datenschutzbeauftragte der HS Kempten.

Gerne möchte ich Sie über die Thematik „mögliche Videoüberwachung“ bei uns auf dem Campus informieren. Siehe unten.  
Falls Sie Informationen zu dem Themenbereich haben, würde ich mich über Ihren Beitrag freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Müller  
Dipl.- Ing. (FH)  
Leiter des Technischen Amtes (Referat VI)